

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



07.05.2024

Beschlussantrag Nr. : 062-2024

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Fraktion SPD-Bündnisgrüne-FDP
Verantwortlich für die Umsetzung: Oberbürgermeister
Budget/Produkt:

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	11.04.2024			
Stadtrat	17.04.2024			
Stadtrat	29.05.2024			

Beschlussgegenstand:

Stärkung der Aufsichtsräte als Überwachungsorgane der kommunalen Gesellschaften

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die nachfolgenden Änderungen der Gesellschaftsverträge wie folgt:

1. § 8 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtentwicklungsgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH (STEG) wird wie folgt geändert:

"Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Oberbürgermeister oder einem von ihm bevollmächtigten Mitarbeiter der Verwaltung, je einem Mitglied aus jeder Stadtratsfraktion der Stadt Bitterfeld-Wolfen sowie fünf weiteren Mitgliedern, die durch die Gesellschafterversammlung vorgeschlagen und durch den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen berufen werden. Der entsendungsberechtigte Stadtrat kann mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das entsandte Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet."

2. § 8 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Bäder- und Servicegesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH (BSG) wird wie folgt geändert:

"Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Oberbürgermeister oder einem von ihm bevollmächtigten Mitarbeiter der Verwaltung, je einem Mitglied aus jeder Stadtratsfraktion der Stadt Bitterfeld-Wolfen sowie zwei weiteren Mitgliedern, die durch die Gesellschafterversammlung vorgeschlagen und durch den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen berufen werden. Der entsendungsberechtigte Stadtrat kann mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder für jedes

Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das entsandte Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet."

3. § 10 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages des TGZ Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH wird wie folgt geändert:

"Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Oberbürgermeister oder einem von ihm bevollmächtigten Mitarbeiter der Verwaltung, sowie je einem Mitglied aus jeder Stadtratsfraktion der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Mitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschafterversammlung niederlegen. Diese wird mit deren Zugang wirksam."

4. § 6 Absätze 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages der Wohnungs- und Baugesellschaft Wolfen mbH (WBG) werden wie folgt geändert:

Absatz 1:

„Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Oberbürgermeister oder einem von ihm bevollmächtigten Mitarbeiter der Verwaltung, je einem Mitglied aus jeder Stadtratsfraktion der Stadt Bitterfeld-Wolfen sowie einem zusätzlichen Mitglied, für welches die Arbeitnehmer der Gesellschaft über ihre Arbeitnehmervertretung ein Vorschlagsrecht hinsichtlich Bestellung und Abberufung haben."

Absatz 2:

"Der entsendungsberechtigte Stadtrat kann mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das entsandte Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet."

Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt alle notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, um die unter Nummer 1-4 gefassten Änderungen schnellstmöglich herbeizuführen, damit diese ab 01.07.2024 gelten können. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf etwaige notwendige Änderungen, sofern sie aus rechtlichen oder formalen Gründen erforderlich werden.

Begründung:

Durch die Änderungen der Gesellschaftsverträge werden die Aufsichtsräte der einzelnen Gesellschaften entsprechend erweitert und deren Funktion als Überwachungsorgane der kommunalen Gesellschaften gestärkt. Außerdem ist zukünftig gewährleistet, dass jede Stadtratsfraktion unabhängig von ihrer Stärke Mitspracherecht in den einzelnen Gesellschaften bekommt.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

GmbHG

Gesellschaftsvertrag STEG

Gesellschaftsvertrag BSG

Gesellschaftsvertrag TGZ

Gesellschaftsvertrag WBG

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)?

045-2020 vom 03.06.2020 Änderung des Gesellschaftsvertrages der STEG

117-2019 vom 08.05.2019 Änderung des Gesellschaftsvertrages der BäderG

187-2018 vom 12.09.2018 Fortführung der TGZ Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH im Wege der Abtretung und Übertragung der Geschäftsanteile des Landkreises Anhalt-Bitterfeld auf die Stadt Bitterfeld-Wolfen

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich: für den städtischen Haushalt ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen (in den Gesellschaften entstehen circa 500 € Notar- und Eintragungskosten pro Gesellschaft)

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig:

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur

Vorlagennummer: **062-2024**

Anlagen:

Gesellschaftsvertrag STEG (Auszug)

Gesellschaftsvertrag BSG (Auszug)

Gesellschaftsvertrag TGZ (Auszug)

Gesellschaftsvertrag WBG (Auszug)